



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“

Abstimmung vom 13. Februar 2011



Waffenrecht laufend verstärkt

- Der Schutz vor Waffenmissbrauch ist ein Verfassungsauftrag.
- Seit dem 1. Januar 1999 beschränkt das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition den Zugang zu Waffen.
- Das Zulassungs- und Kontrollsystem wird laufend verbessert:
 - Der Erwerb unter Privaten unterliegt heute den gleichen Auflagen wie der kommerzielle Handel;
 - seit Ende 2008 wird jeder Waffenerwerb registriert;
 - Feuerwaffen müssen heute markiert werden;
 - Angehörige der Armee erhalten heute keine Taschenmunition mehr;
 - Für die Übernahme der Armeewaffe gibt es keine Vorzugskonditionen mehr.



Was verlangt die Initiative?

- Einführung von Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis.
- Erwerbs- und Besitzverbot für „besonders gefährliche Waffen“, namentlich Serief Feuerwaffen und Pump-Action.
- Ausserhalb des Dienstes: Aufbewahrung der Ordonnanzwaffen in gesicherten Räumen der Armee.
- Überlassung der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee nur noch in Ausnahmefällen.
- Schaffung eines zentralen Waffenregisters.
- Unterstützung des Bundes für Kantone bei Einsammelaktionen von Feuerwaffen.
- Einsatz des Bundes zur internationalen Einschränkung der Verfügbarkeit kleiner und leichter Waffen.



Schutz vor Waffengewalt nach geltendem Recht

Es gilt der Grundsatz:

- Nur wer die gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, erhält Zugang zu Feuerwaffen.

Keinen Zugang erhalten Personen, die:

- gedroht haben, die Waffe gegen sich oder andere einzusetzen;
- bereits mehrfach mit Geldstrafen oder mindestens einmal mit einer Freiheitsstrafe im Strafregister eingetragen sind.

Das Tragen von Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten erfordert eine zusätzliche Bewilligung und Prüfung.



Prüfung der Gesuche durch Kantone

Die Polizei prüft in jedem Einzelfall, ob die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer Waffe erfüllt.

Sie tut dies mit ihren polizeilichen Informationssystemen und mit einem Strafregisterauszug.

Erfüllt jemand die Voraussetzungen nicht mehr, kann die Polizei die Waffe beschlagnahmen.



Waffenregister nach geltendem Recht

- Jeder Kanton führt ein Register über den Erwerb von Feuerwaffen.
- Wer Feuerwaffen erwirbt, wird im Wohnsitzkanton registriert, zusammen mit den Personalien der übertragenden Person und Angaben zur Feuerwaffe.
- Somit kann die Besitzerin oder der Besitzer einer Feuerwaffe ermittelt werden.
- Die Kantone tauschen die Informationen bei Bedarf untereinander aus.
- Die Kantone prüfen derzeit eine Harmonisierung ihrer Systeme, die den Datenaustausch vereinfachen soll.



Umgang mit Ordonnanzwaffen nach geltendem Recht

- Angehörige der Armee können die persönliche Waffe seit dem 1. Januar 2010 kostenlos im Zeughaus (Logistik-Center der Armee) aufbewahren.
- Wer seine Dienstpflicht erfüllt hat und aus der Armee ausscheidet, kann seine persönliche Waffe nicht mehr zu Vorzugskonditionen erwerben: Er muss den üblichen Weg gehen und einen Waffenerwerbsschein beantragen, damit die Polizei prüfen kann, ob er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.



Weitere Forderungen der Initiative

- **Zum Verbot von Serief Feuerwaffen und „Pump-Action-Waffen:** Serief Feuerwaffen sind bereits grundsätzlich verboten, „Pump-Action-Waffen“ unterstehen der Bewilligungspflicht.
- **Unterstützung der Kantone bei Waffen-Einsammelaktionen:** Art. 31a des Waffengesetzes verpflichtet die Kantone bereits heute, Waffen gebührenfrei entgegenzunehmen. Viele Kantone haben schon Einsammelaktionen durchgeführt.
- **Verfügbarkeit kleiner und leichter Waffen international einzuschränken:** Die Schweiz engagiert sich bereits heute gegen die Verbreitung kleiner und leichter Waffen.



Die Initiative lässt viel offen

- Die Initiative lässt offen, wie der geforderte Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis auszugestalten wäre, damit er eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Bewilligungs- und Kontrollsystem bringen könnte.
- Selbst ein einmal erbrachter Nachweis böte keine Gewähr, dass eine Waffe nicht doch missbräuchlich verwendet wird.
- Die Initiative lässt weiter offen, wie sie einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen sicherstellen will.
- Sie bietet keine Gewähr, dass es zu weniger Missbräuchen kommt.
- Sie weckt Erwartungen, die sich nicht erfüllen lassen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Weitere Informationen finden Sie
im Internet unter:**

www.ejpd.admin.ch